

Zuschlag Z6 Qualitätssiegel Nachhaltige Praxis

In diesem Anhang werden die Voraussetzungen definiert, die ein HAUSARZT (vgl. Anlage 3 § 3 Abs. IV) vorhalten muss, um den Zuschlag für das Vorhalten eines gültigen Qualitätssiegels Nachhaltige Praxis der Stiftung Praxissiegel e. V., GOP Z6, vergütet zu bekommen.

§ 1

Nachweise zur Abrechnung des Zuschlags für das Qualitätssiegel Nachhaltige Praxis

- (1) Der HAUSARZT erwirbt das Qualitätssiegel Nachhaltige Praxis, das durch die Stiftung Praxissiegel e.V. vergeben wird. Der HAUSARZT weist das Vorliegen des Qualitätssiegels Nachhaltige Praxis der Stiftung Praxissiegel e. V. in der Stufe Basis oder Exzellent **per Selbstauskunft** mit Einreichung einer Kopie des Qualitätssiegels **gegenüber der HÄVG** nach. Die Vertragspartner haben das Recht, sich den Erwerb des Qualitätssiegels Nachhaltige Praxis durch den HAUSARZT von der Stiftung Praxissiegel e. V. bestätigen zu lassen.
- (2) Der entsprechende Zuschlag wird ab dem Meldequartal vergütet. Der Zuschlag wird nur dem Betreuarzt vergütet.
- (3) Der Zuschlag wird nur im erstmaligen Gültigkeitszeitraum des Qualitätssiegels Nachhaltige Praxis in der jeweiligen Stufe vergütet. Der Gültigkeitszeitraum des Qualitätssiegels beträgt 3 Jahre ab Ausstellungsdatum.

§2

Vergütung

Das Qualitätssiegel Nachhaltige Praxis wird wie folgt vergütet:

Leistung Bezeichnung	/	Leistungsinhalt	Abrechnungsregeln	Be- trag
Zuschläge				

Anhang 7 zu Anlage 3

<p>Z6 Zuschlag für das Qualitätssiegel Nachhaltige Praxis</p>	<p>Vorhalten eines bis spätestens zum 31.12.2025 erworbenen, gültigen Qualitätssiegels Nachhaltige Praxis der Stiftung Praxissiegel e. V. in der Stufe Exzellent oder Basis</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Zuschlag auf jede vergütete P1 des ersten Quartals des Versicherungsteilnahmejahres ▪ Die Zuschlagshöhe orientiert sich an der erreichten Stufe des Qualitätssiegels. Es wird nur jeweils eine erreichte Stufe vergütet. ▪ Der Zuschlag wird je Arzt für maximal 3 Jahre gewährt. <p>Voraussetzung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Wird nur dem Betreuarzt („Betreuarzt“) vergütet ▪ Der HAUSARZT muss dem Hausärzterverband/ MEDI per verbindlicher Selbstauskunft erklären, dass er Inhaber des Siegels ist und dieses der Selbstauskunft beilegen. Der Zuschlag wird ab dem Meldequartal vergütet. 	<p>Stufe Exzellent 12,00 EUR oder Stufe Basis 9,00 EUR</p>
--	---	--	--

Die Vertragspartner können sich jederzeit auf die entsprechende Anwendung der Honorarposition für gleichwertiger Zertifizierungsverfahren verständigen. Derzeit sind derartige Zertifizierungsverfahren den Vertragspartnern nicht bekannt.

**§3
Startzeitraum**

(1) Die Vertragspartner haben sich auf einen Startzeitraum zur Meldung des Qualitätssiegels Nachhaltige Praxis geeinigt. Im Zeitraum vom 01.04.2024 bis zum 31.12.2025 können HAUSÄRZTE das Vorliegen des Siegels über die Selbstauskunft (§1 Abs. 2) an die HÄVG melden.

(2) Innerhalb des unter Abs. 1 genannten Zeitraums hat die Praxis die Möglichkeit, einen Wechsel der Qualitätssiegelstufe von Basis auf Exzellent durchzuführen.